

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2009

Nr. 2009/971

KR.Nr. VET 111/2009 (DDI)

**Änderung der Sozialverordnung: Anpassung des frei verfügbaren Betrags von Personen in Heimen und Spitälern im Rahmen der Ergänzungsleistungen;
Einspruch gegen die Änderung der Sozialverordnung (Veto Nr. 197) (18.05.2009); Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Einspruchstext

Über diese Verordnungsänderung werden jährliche Mehrausgaben von mindestens 900'000 Franken beschlossen. Eine solche Mehrausgabe soll durch den Kantonsrat beurteilt werden.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 18. Mai 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Art. 79 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) 24 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die vom Regierungsrat am 31. März 2009 mit RRB Nr. 2009/571 beschlossene Änderung der Sozialverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

In der Begründung des Vetos werden keine inhaltlichen Vorbehalte gegen die Vorlage angebracht, vielmehr soll die jährliche Mehrausgabe vom Kantonsrat beurteilt werden. Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit ist vorab festzuhalten, dass gemäss § 82 Absatz 2 litera a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)¹⁾ der Regierungsrat die Höhe des frei verfügbaren Betrags von Personen in Heimen und Spitälern im Rahmen der Ergänzungsleistungen bestimmt.

Mit dem frei verfügbaren Betrag soll Menschen, welche Ergänzungsleistungen beziehen und sich aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder Behinderung in einem Heim oder Spital aufhalten müssen, ermöglicht werden, ihre persönlichen Bedürfnisse (Kleidung, Coiffeur etc.) zu befriedigen. Der Kanton Solothurn befindet sich mit dem aktuellen frei verfügbaren Betrag schweizweit an viertletzter Stel-

¹⁾ BGS 831.1.

le. Eine massvolle Anhebung dieses Betrages ist daher angezeigt. Damit reiht sich der Kanton Solothurn im gesamtschweizerischen Durchschnitt ein.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2009 keine materiellen Einwände vorgebracht hat.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2)
Staatskanzlei (SAN)
Aktuarin SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat